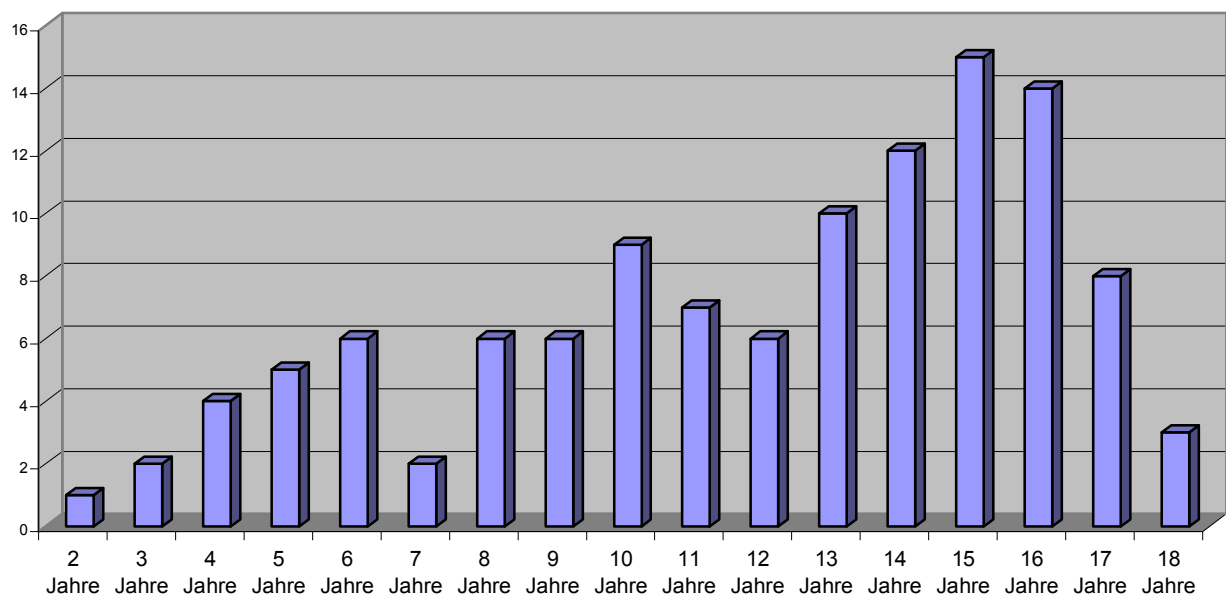




Auswertung der Einzelfalldaten des Projektes "Kostenlose Rechtsvertretung mj. Gewalt- und Missbrauchsoffer"

In Oberösterreich wurde **120 Kindern und Jugendlichen** in den Jahren 2000 bis 2004 von der Kinder- und Jugendanwaltschaft ein kostenloser Rechtsbeistand vermittelt und sie erhielten auch psychosoziale Unterstützung in einem Strafverfahren. Mit Beginn des Jahres 2002 wurde das Projekt um die Verfahren vor dem LG Linz eingeschränkt und es erfolgte eine schrittweise Übergabe = Zuständigkeit für Einzugsbereich LG Linz an das Kinderschutzzentrum Linz. Seit Beginn 2003 führt auch das Kinderschutzzentrum Steyr für den Zuständigkeitsbereich des LG Steyr selbständig Prozessbegleitung durch, seit Mitte 2004 führt die Prozessbegleitungen vor dem LG Wels das Kinderschutzzentrum Wels durch.

Bis **Juli 2006** waren 116 Einzelfälle des KiJA-Projektes **in 1. Instanz** abgeschlossen und ergeben sich daraus folgende Daten:



Alter der Kinder und Jugendlichen zum Zeitpunkt der Kontaktaufnahme mit KiJA:

Geschlecht der Kinder:

91 weiblich
25 männlich

Verfahrensstand bei Kontaktaufnahme mit KiJA:

vor der Anzeige:	29
zwischen Anzeige und gerichtlicher Einvernahme des Kindes:	73
zwischen gerichtlicher Einvernahme und Hauptverhandlung:	14

Ausgang der Verfahren:

Verurteilung:	71
Zurücklegung/Einstellung:	36
Freispruch:	9

Gerichtliche Einvernahmen:

In fast allen Fällen wurde für die schonende Einvernahme vom Gericht ein/e Sachverständige/r beigezogen.

Zu Beginn des Projektes wurde ca. ein Drittel der Mädchen noch von männlichen Sachverständigen einvernommen. Hier hat sich vor allem im letzten Jahr des Projektes eine Verschiebung dahingehend ergeben, dass Mädchen fast ausschließlich von weiblichen Sachverständigen befragt wurden.

In 83 Einzelfällen war eine einmalige gerichtliche Einvernahme ausreichend, in 4 Fällen waren jedoch 3 gerichtliche Einvernahmen erforderlich.

Dauer des Verfahrens vom Zeitpunkt der Anzeige:

Die durchschnittliche Verfahrensdauer betrug 11,4 Monate, wobei das kürzeste Verfahren 1, das längste 42 Monate dauerte.

Strafmaß:

Bei unbedingten Freiheitsstrafen bewegt sich die Strafhöhe zwischen 30 Monaten und 9 Jahren (14 Fälle).

Die Strafhöhe – abhängig vom jeweiligen Delikt – reicht von der Festsetzung einer Freiheitsstrafe von 4 Monaten bis 3 Jahren bedingt von 7 Monaten bis 3 Jahren bzw. unbedingt/teilbedingt im Rahmen von 1 Monat bis 10 Monaten.

In einem Fall wurde im Rahmen einer Weisung die Inanspruchnahme einer psychotherapeutischen Behandlung erteilt.

Privatbeteiligtenzuspruch:

Mit Ausnahme eines BG-Verfahrens (kein Zuspruch) und einer außergerichtlichen Schadensbereinigung erfolgte in jedem Verfahren, das zu einer Verurteilung führte, ein Privatbeteiligtenzuspruch. Die Zusprüche lagen zwischen 300,-- Euro und 40.000,-- Euro. Der Durchschnitt lag bei rund 4.500,--Euro.